

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

List General Contractor GmbH, List-Strasse 1, 2822 Bad Erlach, Austria



1. Wir teilen Ihnen mit, dass bei den von Ihnen gelieferten Waren / bei den von Ihnen erbrachten Die List General Contractor GmbH - im Folgenden kurz List genannt - kauft, mietet, least und schließt Werkverträge ausschließlich aufgrund folgender allgemeiner Einkaufsbedingungen.  
Allfällige allgemeine Verkaufsbedingungen des Vertragspartners von List sind selbst dann nicht bindend, wenn List ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.  
Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind bloß wirksam, wenn Sie von List schriftlich bestätigt worden sind. Für Forderungen aus dem Titel Musterschutz haftet der Auftragnehmer. Mit der Annahme des Auftrages durch den Vertragspartner gelten die Einkaufsbedingungen als von ihm akzeptiert. Das Auftragschreiben vom Auftraggeber kann vom Auftragnehmer nur vorbehaltlos anerkannt werden. Ergänzungen und schriftliche Änderungen vom Auftragnehmer werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert.
2. Verträge kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung von List zustande. Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es daher nicht. Sämtliche zwischen Kunden und Angestellten der List Gesellschaft mbH abgeschlossenen Vereinbarungen kommen bloß mit dem Vorbehalt zustande, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt. Es steht List daher frei, die von ihren Angestellten angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall wird dem Geschäftspartner binnen zwei Wochen mitgeteilt. Das mit ihm angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die List gelieferten Erzeugnisse die vereinbarte, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen. Qualitäts-, Maß- und Analyseangaben des Vertragspartners sind bindend und daher jedenfalls einzuhalten.
4. Angekündigte Liefertermine gelten, selbst wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als genau festgelegt. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, so ist List berechtigt, zunächst eine Nachfrist von längstens einer Woche zu setzen und sodann von dem Vertrag zurückzutreten. Sämtliche dem Auftraggeber anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer verrechnet.
5. Es steht List frei, die Art der Versendung der bestellten Waren und das zu verwendende Transportmittel festzulegen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind, wenn keine abweichenden Vereinbarungen zustande kommen, am Geschäftssitz von List frei Haus zu erbringen.
6. Bestellungen von List liegen, auch wenn hierauf nicht gesondert hingewiesen ist, die auf das Erzeugnis anzuwendenden Ö-Normen und EU-Normen zugrunde.
7. Von dem Vertragspartner bekanntgegebene Preise, Werklöhne und sonstige Entgelte sind, sobald sie von List akzeptiert worden sind, fix vereinbart.
8. Die Forderungen des Vertragspartners werden fällig, sobald der bestellte Gegenstand bzw. das bestellte Werk vollständig und frei von Mängeln abgeliefert und eine den Vereinbarungen entsprechende Rechnung gelegt ist.
9. Die Rechnung des Vertragspartners ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist, binnen 60 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Zustellung, fällig. Wird diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlt, so ist List berechtigt, einen Skonto von 3% abzuziehen. Teilrechnungen und Acontozahlungen sind keine Vorabnahmen. Von den anerkannten Teilrechnungsbeträgen werden 10% Deckungsrücklass in Abzug gebracht.
10. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist List berechtigt, alle vereinbarten Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Lieferung zurückzuhalten.
11. Der Vertragspartner gewährleistet auf die Dauer von 18/60 Monaten (gerechnet ab mangelfreier Übernahme des Bauwerks zum Garantiebetrieb durch den Bauherrn), dass das von ihm gelieferte Erzeugnis frei von Mängeln ist, sämtliche bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und sich uneingeschränkt zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (objekttauglich) eignet.  
Ein Hafrücklass in der Höhe von 5%/10% wird auf die Dauer von 18/60 Monaten einbehalten, dieser jedoch gegen Erlag einer Bankgarantie ausbezahlt werden kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Schäden, welche durch ihn verursacht sind und größer als der einbehaltene Hafrücklass sind, aufzukommen. Für nicht zuordenbaren allgemeinen Bauschaden, nicht zuordenbare Abfälle und Verschmutzungen werden die dafür angefallenen Kosten der Schadensbehebung, Räumung, Abfallentsorgung und Reinigung den möglichen Verursachern / Auftragnehmern anteilig im Verhältnis zu deren geprüften Schlussrechnungssummen zugeordnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für diese Kosten aufzukommen und hat den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.  
Der Vertragspartner räumt List jene Rechte ein, die der Hersteller eines Werkes einem Verbraucher nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes einräumen muss.  
Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so ist List berechtigt, zwischen Verbesserungen, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelhaften Ware gegen mangelfreie oder Wandlung des Rechtsgeschäftes zu wählen. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Tag der Verspätung eine Konventionalstrafe von 1 % der Auftragssumme an List zu bezahlen.
12. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. List und der Vertragspartner vereinbaren, Streitigkeiten aus ihrem Vertragsverhältnis vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.
13. Rücktritt vom Vertrag:  
Ein Rücktreten vom gegenständlichen Vertrag oder eine Stornierung des Auftrages, ohne Entstehung von Kosten für den Auftraggeber, kann erfolgen,
  - a) wenn für das Vermögen des Auftragnehmers oder Lieferanten das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren verhängt wird,
  - b) wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber ohne Verschulden des Auftraggebers aufgelöst wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem Auftragnehmer zur Folge.Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die gegenseitigen Leistungen abzurechnen. Die Differenz ist lt. Zahlungsvereinbarung und der Vorlage der Abrechnungsdokumentation zu begleichen.
14. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, ein Muster zur Verfügung zu stellen. Bei einer Beauftragung wird dieses Muster nicht verrechnet. Erfolgt keine Auftragserteilung, steht es dem Auftragnehmer frei, dieses Muster zurückzunehmen.
15. Produktionsbeginn:  
Bei objektbezogen angefertigte Produktion hat der Auftragnehmer oder Lieferant den Produktionsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung müssen Änderungswünsche akzeptiert werden.
16. Datenschutz:  
Alle Daten und Angaben im Zusammenhang mit der gegenständlichen Auftragsabwicklung unterliegen dem bezughabenden Datenschutzgesetz.
17. Zession:  
Die Abtretung des Rechnungsbetrages ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen. Für zedierte Rechnung bringt der Auftraggeber 1% der Rechnungssumme für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug.